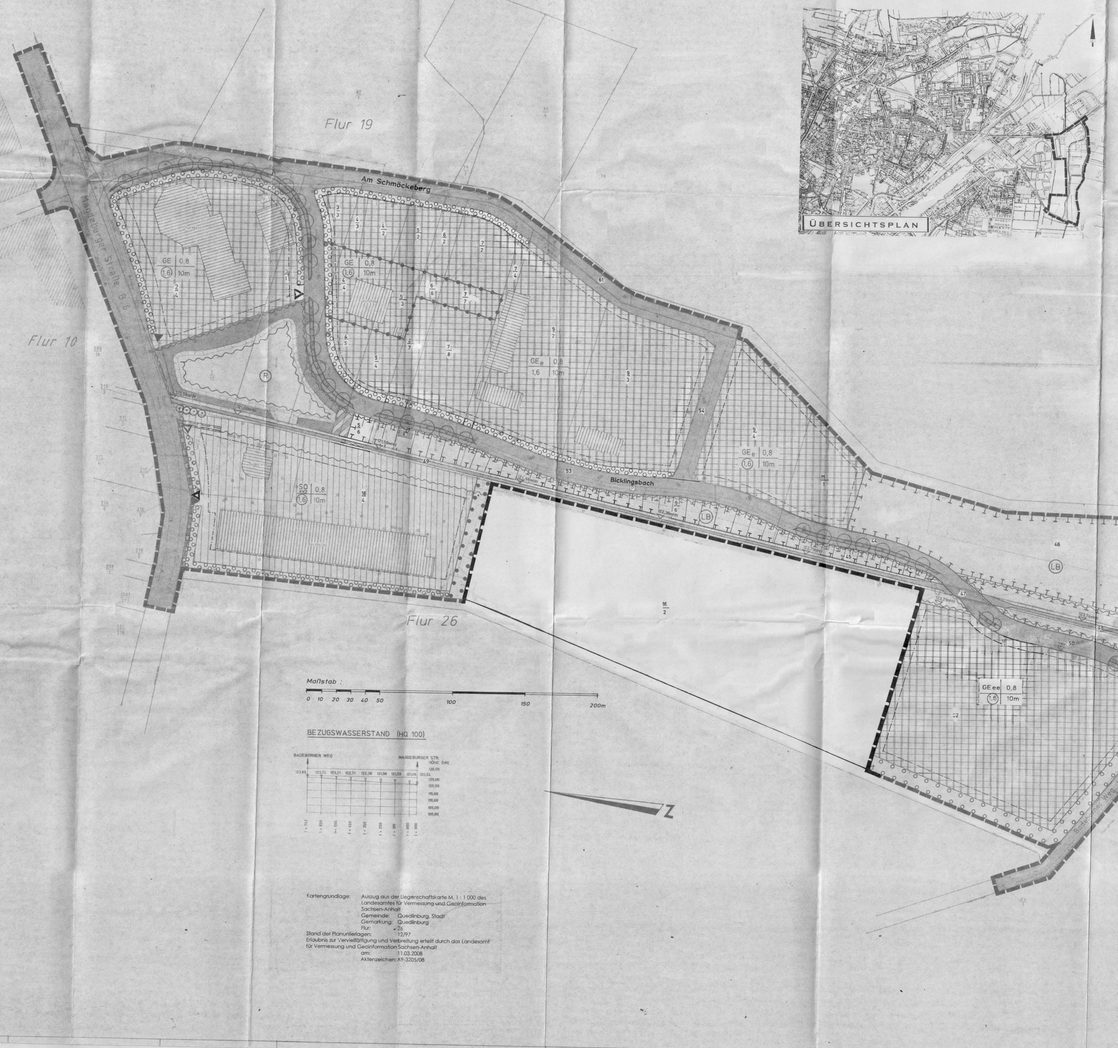

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte M. 1 : 1 000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde: Quedlinburg, Stadt
Gemarkung: Quedlinburg
Flur: 26
Stand der Planunterlagen: 12/97
Erlaubnis zur Veröffentlichung und Vertreibung erhält durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 11.02.2008
Aktenzeichen: KR-3/25/08

Satzung der Stadt Quedlinburg über den Bebauungsplan Nr. 01 "Gewerbegebiet Bicklingsbach" – 1. Änderung

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 85 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 "Gewerbegebiet Bicklingsbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit örtlicher Bauvorschrift, erlassen.

Teil A - Planzeichnung
- Maßstab
- Planzeichenerklärung
- Festsetzungen
- Sonstige Darstellungen:

Teil B - Text
- textliche Festsetzungen
- örtliche Bauvorschrift

Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht vom:

Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Bicklingsbach" mit integriertem Grünordnungsplan

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß BauGB, BauNVO)

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
1.1.1. Gewerbegebiet (GE) (§ 9 BauNVO)
Sondergebiet (SO) "Großflächiger Einzelhandel" (§ 11 (3) BauNVO)
1.1.1.1. Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind zulässig
1.1.2. Einschränkung von Nutzungen
1.1.2.1. Mit Ausnahme der bestehenden Autohäuser sind gem. § 1 (5) BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen (GEe).

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
1.2.1. Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)
Als maximale Höhe der baulichen Anlagen werden 10,0 m über Gehweg festgesetzt. Von der Höhenbeschränkung sind gem. § 16 (6) BauNVO Ausnahmen zulässig, sofern betriebliche Anlagen dies erfordern.
Technische Aufbauten/ Anlagen dürfen in ihren Flächenverhältnis zur zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche nicht mehr als 10 % betragen.
1.2.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17 BauNVO)
Die GRZ beträgt 0,8.
1.2.3. Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 17 BauNVO)
Die GFZ beträgt 1,6.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22, 23 BauNVO),
Bauweise (§ 22 BauNVO)
Es wird abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO vorgeschrieben. Es ist eine offene Bebauung gem. § 22 (2) BauNVO zu realisieren, ohne dass die Maximalgebäudelänge von 50 m gem. § 22 (2) 2 BauNVO eingehalten werden muss.

1.4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen gem. § 23 (5) BauNVO sind auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern diese nicht für grünordnerische Maßnahmen vorgesehen sind.

1.5. Hochwasserschutz
Unter Zugrundelegung eines 50-jährlichen Abflussereignisses (HQ50= 5,3 m3/sec.) wurden die Hochwasserstände ermittelt (siehe Tabelle Bezugswasserstand im Planteil).
Aus Sicherheitsgründen sind alle baulichen Anlagen so zu errichten, dass die Oberkanten der Fußböden im Erdgeschoss 0,30 m über dem entsprechenden Hochwasserspiegel liegen. Eine entsprechende Aufhöhung des Geländes wird empfohlen.

1.6. Leitungsrechte
Es sind Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger im Bereich der Magdeburger Straße und dem Flurstück 162 ausgewiesen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

Es gelten die Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 01 "Gewerbegebiet Bicklingsbach".
Die genannten Zielsetzungen der Planung werden nachfolgend durch Maßnahmen und entsprechende Zuordnung von gesetzlichen Grundlagen konkretisiert.

2.1. Straßenbepflanzung
Freiflächengestaltung entlang der Erschließungsstraßen

Gliederung und Durchgrünung des Gewerbegebietes durch Anpflanzung von Straßenbäumen geeigneter standortheimischer Arten (StU 16-18 cm)

Acer platanoides (Spitzahorn) oder
Tilia cordata (Winterlinde) oder
Quercus robur (Stieleiche) ,

2.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Hecke und/oder Feldgehölz (nach § 30 Abs. 1 Ziff. 7 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop)
Erhaltung des wertvollen Gehölzbestandes, der sich vorwiegend aus Arten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zusammensetzt.
Die Fläche zwischen geschlossenem Gehölzbestand und Bicklingsbach soll einer natürlichen Sukzession überlassen werden.

Bicklingsbach, naturnaher Bach- oder Flußabschnitt (nach § 30 Abs. 1, Ziff. 1 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop)
Erhaltung und ökologische Entwicklung des Bicklingsbaches durch Vermeidung von Eingriffen in das Gewässersystem, Toleranzzeit einer weitgehend eigendynamischen Gewässerentwicklung und Förderung naturnaher Lebensgemeinschaften.
Erhaltung der vorhandenen Ufergehölze und vorhandener Sukzessionsflächen Erhaltung bzw. Schaffung eines extensiven Gewässerrandstreifens bestehend aus dem Bereich (Fließrichtung) und mind. Breitseite 10,00 m von der Bachmitte) Anpflanzung einzelner Ufergehölzgruppen aus standortgerechten Baum- und Straucharten

Bäume
Alnus glutinosa (Roterle)
Salix excelsior (Esche)
Salix alba (Silberweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sträucher
Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Viburnum opulus (Schneeball) u.a
Je Gruppe ca. 10-20 Gehölze, ca. 10 % als Heister

Die entstehende Überschwemmungszone (Flutmulde) ist mit Landschaftsrasen anzusäen, dem ein hoher Anteil standortgerechter Kräuterten beizumengen ist, so u.a.:

Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)
Geum urbanum (Echter Nelkenwurz)
Galium aparine (Klatten-Labkraut)
Lythrum salicaria (Blut-Weiderich) u.a.
Die Pflegemaßnahmen sollen sich hier auf eine Mahd im Abstand von 2-3 Jahren beschränken, um ein offenes Brachestadium zu sichern.

2.3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 a)

Äußere landschaftliche Einbindung des Gewerbegebietes durch eine 10,00 m breite Landschaftsgehölzpflanzung aus standortheimischen Bäumen und Straucharten (vgl. Kap. 5.4.4.1). Die Bepflanzung ist entsprechend dem Pflanzschema in Kap. 5.4.4.3 durchzuführen. Es sind mind. 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen, d.h. mind. 5-10 Gehölze je Art.

2.4. Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b)

Der vorhandene Gehölzbestand bleibt erhalten und erhält durch Vervollständigung, Verbreiterung und Erhöhung der Artenvielfalt eine Aufwertung. Für die Pflanzung werden Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend Kap. 5.4.4.1 verwendet. Der Aufbau der Hecke erfolgt unter schonender Einbeziehung der bereits vorhandenen Gehölze entsprechend dem Pflanzschema in Kap. 5.4.4.3.

2.5. Regenwasserrückhaltebecken (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 16)

Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange

- Schaffung einer möglichst langen, geschwungenen Uferlinie
- Anlage einer möglichst vollständigen, naturnahen Vegetationszonierung mit Leichtkraut-, Röhricht- und Sumpfpflanzen
- Schaffung besonnter, gehölzarmer Uferabschnitte
- Anpflanzung von Ufergehölzgruppen im Randbereich des Teiches (Pflanzenauswahl vgl. textliche Festsetzungen 2.2.)

2.6. Private Grünflächen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15)

Alle Angaben zur Durchgrünung der einzelnen Betriebsflächen werden in Form von textlichen Festsetzungen getaxt.
Die festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 im B-Plan bedeutet, dass insgesamt 20 % der einzelnen Betriebsgrundstücke nicht versiegelt werden.

Die unversiegelten Flächen sind als Rasen, Blumenwiese oder als Pflanzungen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern (vgl. Kap. 5.4.4.1) zu gestalten.
Je 500 m² angefangene Grundstücksfläche ist mind. ein standortheimischer Laubbaum entsprechend Kap. 5.4.4.1 als Hochstamm anzupflanzen.

- Fassadenbegrünung
Fassadenflächen, die keine Fenster-, Tor- oder Türöffnungen aufweisen, sollten mit unterschiedlichen Kletterpflanzen aus der in Kap. 5.4.4.2 aufgeführten Pflanzenliste begrünt werden. Die von Natur aus schwachwüchsigen Kletterpflanzen sind in einem Abstand von max. 2 m anzupflanzen. Die Pflanzfläche pro Pflanze muss mind. 0,5 m² betragen.

- Glasflächen
Großflächige Glasflächen erhalten zum Vogelschutz Greifvogelsymbole

2.7. Allgemeine Pflanzbestimmungen

- Für alle festgesetzten Pflanzungen im Plangebiet sind vorwiegend standortgerechte Laubbaum- und Straucharten entsprechend der Pflanzliste zu verwenden.
Alle Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen

- Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch den jeweiligen Bauherren und ist spätestens eine Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Gebäude oder baulichen Anlagen (Erschließungsbauten) auszuführen.

- Für alle Baumpflanzungen in Baumschulware zu verwenden:
+ bei Straßenbäumen, Bäume mit 16-18 cm Stammumfang
+ auf den privaten und öffentlichen Freiflächen Bäume mit 16 bis 18 cm Stammumfang
+ Sträucher für Flächenbepflanzungen 2 x v. s.B. 60-150 cm Höhe
+ Klettergehölze, 3 xv. 100-150 cm Höhe

- Es sind ausschließlich Pflanzen aus Baumschulen des nördlichen Harzvorlandes oder gleichartigen Klimagebieten (jährliche Niederschlagssumme knapp über 500 mm) zu verwenden.

- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes durch den Grundstückseigentümer.

- Bei der Entwicklung der Baufläche, der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zur Erfüllung der Ausgleichsverbindungen gem. § 8a BNatSchG ist der Inhalt des Grünordnungsplanes zu beachten. Er ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan.

- Baumschutz
Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in der aktuellen Fassung zu beachten.

- Pflanzarbeiten
Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 zu beachten.

- Bodenschutz
Boden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im Übrigen gilt die DIN 18915 in aktueller Fassung.

- Freiflächenplan
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird.

2.8. Pflanzlisten und Pflanzschemata

Die Pflanzlisten und Pflanzschemata gem. Kap. 5.4.4.1 – 5.4.4.3. der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

3. Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Bicklingsbach"

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 85 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich
Geltungsbereich ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01 "Gewerbegebiet Bicklingsbach" der Stadt Quedlinburg

(2) Sachlicher Geltungsbereich
Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen.

§ 2 Allgemeine Werbeanlagen
Werbeanlagen sind an Fassaden als Schriftzüge und Symbole zulässig. Die Größe von Sicht- und Werbeanlagen beträgt max. 2,5 m². Die Größe des Schriftfeldes beträgt max. ½ der Fassadenlänge.

§ 3 Großflächige Werbeflächen
Großflächige Werbeflächen sind entlang der Straße nicht zulässig.

§ 4 Fahnen
Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeit
Ordnungswidrig handelt nach § 85 BauO LSA, wer im Geltungsbereich des
§ 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 83 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

4. Sonstige Festsetzungen

4.1. Abfallentsorgung
Auf den Gewerbegrundstücken sind ausreichend Stellplätze für zugelassene Abfallbehälter bereitzustellen.

4.2. Altlasten
Das Plangebiet wird von einer Altlastenverdachtsfläche berührt, die unter der Nummer 15304 (01640124 – Deponie Bicklingsbach/ Weg – im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt registriert ist. Sollte bei den Arbeiten der Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Abfallbehörde ist unverzüglich zu informieren.

4.3. Immissionsschutz
Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" sind einzuhalten.

4.4. Regenwasser
Folgestellungen der Regenwasserversickerung sind im jeweils konkreten Baugenehmigungsverfahren unter Zugrundelegung des Baugutachtens des Ingenieurbüros E. Kokomüller vom 04.07.1991 zu beurteilen.

4.5. Bodendenkmäler
Das Plangebiet befindet sich im Bereich des hochrangigen archäologischen Denkmals „Wüstung Groß Orden". Es ist davon auszugehen, dass im Zuge von Tiefbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Den eigentlichen Tiefbaumaßnahmen haben daher archäologische Untersuchungen vorranzugehen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind.

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 30.08.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung am 19.09.2007 erfolgt.

Quedlinburg , den 09. 04.2008 — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

3. Der Stadtrat hat am 30.08.2007 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 28.09.07 bis 29.10.2007 bei der Stadt Quedlinburg, Technisches Rathaus, Blasiusstraße 10, 06484 Quedlinburg ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.09.07 in der Mitteldeutschen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

5. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2007 über die Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.02.08 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.02.2008 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 7. 2. 2008 gebilligt

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

8. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Quedlinburg , den 03.04.2008 — Der Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle , bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist , sind am 11.04.2008 in der Mitteldeutschen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung beachtlicher Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 11.04.2008 in Kraft getreten.

Quedlinburg , den 14.04.2008 — Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE — GEWERBEGEBIET
- GEe — GEWERBEGEBIET; EINSCHRÄNKUNG : KEIN EINZELHANDEL
- GEe — GEWERBEGEBIET ; EINSCHRÄNKUNGEN KEIN EINZELHANDEL, NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE i.S. § 6 BauNVO
- SO — SONDERGEBIET , GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 10m — MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE

4. BAUWEISE , BAUGRENZEN
- O — OFFENE BAUWEISE , ABWEICHEND BEZÜGLICH MAXIMALEN GEBÄUDELÄNGE
- BAUGRENZE

5. VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P — RUHENDER VERKEHR
- EINFAHRT
- AUSFAHRT

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN – ELEKTRIZITÄT

7. GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

8. WASSERFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN (BICKLINGSBACH)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
- R — REGENRÜCKHALTEBECKEN

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
- O — ANPFLANZEN , BÄUME
- ⊙ — ERHALTUNG , BÄUME
- LB — GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

10. SONSTIGE PLANZEICHEN
- MIT GEF. ,BAHN- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDEBESTAND

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1- 1. ÄNDERUNG MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

STADT QUEDLINBURG

„GEWERBEGEBIET BICKLINGSBACH"

S A T Z U N G

VERFASSER: STADT QUEDLINBURG
FACHBEREICH 4 – BAUEN
SACHGEBIET 4.1 - STADTENTWICKLUNG

M(Maßstab) 1 : 1000 — STAND: APRIL 2008

	DATUM	NAME
BEARBEITET		
GEZEICHNET		
GEPRÜFT		
FREIGEGEBEN		